

Richtlinien zur Förderung freier und kommunaler Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

Geltungsbereich

Förderfähig nach diesen Richtlinien sind substanzerhaltende und substanzerneuernde Maßnahmen freier und kommunaler Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kindergärten, Kinderkrippen und Kinderhorte) im Landkreis St. Wendel.

Art und Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt 20 % der vom Kreisbauamt als zuschussfähig bestätigten und vom Jugendhilfeausschuss anerkannten Kosten.

Gefördert werden ausschließlich folgende Sanierungsmaßnahmen:

1. Dacherneuerung/Dachsanierung
2. Erneuerung der Heizungsanlage
3. Erneuerung der Fußböden
4. Erneuerung der Fenster und Türen
5. Erneuerung der Sanitäreinrichtung
6. Erneuerung der Elektroanlage und der Beleuchtung
7. Maßnahmen zur Energieeinsparung
8. Maßnahmen zur Erneuerung der Außenanlage (**ausgenommen sind Spielgeräte**)
9. Neuschaffung, Erweiterung und Sanierung der Küche, vorausgesetzt, die Maßnahme ist mit einer konzeptionellen Änderung verbunden.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen.

Ehrenamtlich oder durch eigenes Personal (Hausmeister, Bauhöfe) erbrachte Eigenleistungen werden mit 10 € pro Stunde bezuschusst. Die anerkenbaren Eigenleistungen werden nach fachlicher Prüfung vom Kreisbauamt festgelegt.

Antrags- und Nachweisverfahren

Anträge sind mit einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Anträge, die nach Beginn der Maßnahme eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens ein Jahr nach Zuschussbewilligung bei der Verwaltung des Kreisjugendamtes einzureichen.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.12.2004 in Kraft.

St. Wendel, den 30.11.2004

Franz Josef Schumann
Landrat